

Übergangsförderung nach § 150 Absatz 6 Satz 2 FFG 2025

Ab sofort können bei der FFA Anträge auf Produktionsförderung für die Übergangsförderung gem. § 150 Abs. 6 S. 2 FFG gestellt werden.

Einreichungsfrist ist der 26.05.2025.

Die Kommissionssitzung findet voraussichtlich am 14.07.2025 statt.

Eine Widerspruchssitzung ist für die zweite Jahreshälfte 2025 vorgesehen.

Die Übergangsförderung wird als selektive Förderung (mit den bisherigen Antragsvoraussetzungen der §§ 59 ff. FFG 2024 bzw. alte D.1 RL – jetzt in §§ 2 ff. der D. 2 RL) vergeben, die entsprechende Kommission wird für ein Jahr fortgeführt. Es stehen Mittel in Höhe von 4,5 Mio. Euro für das Jahr 2025 zur Verfügung.

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Förderkriterien:

1. Keine Kinopremiere im Jahr 2024 und somit kein Anspruch auf Referenzförderung im Jahr 2025.
2. In der Zeit von 2017 bis Ende 2024 muss das zu fördernde Unternehmen mindestens zwei deutsche Kinofilme (Spielfilme, Dokumentarfilme etc.) herausgebracht haben.
3. Von diesen zwei Filmen muss mindestens ein Film eine Projektfilmförderung von der FFA erhalten haben.
4. Die Förderung wird zur Abwendung unbilliger Härten beantragt, d.h. die Finanzierung des Filmprojekts muss gefährdet sein und nachgewiesen werden (z.B. durch Nachweise für drohende wirtschaftliche Nachteile ohne die Förderung, Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz, Unmöglichkeit der Verschiebung des Projektes bzw. der rechtzeitigen Akquirierung anderer finanzieller Mittel).
5. Pro Unternehmen kann im Rahmen der Übergangsförderung nur ein Projekt gefördert werden.

Sonstige Kriterien:

- Keine Erhöhung der Mindestförderquote
- Max. 500.000 Euro als Zuschuss
- Der Drehbeginn darf grundsätzlich noch nicht erfolgt sein

Antragstellung:

Anträge sind über das bisherige Antragstool der FFA zu stellen (NICHT über das neue Serviceportal):

<https://ffa-projektfilm.ffa.de/login.php>

Die o.a. fünf speziellen Förderkriterien sind im Antragsportal neben den üblichen Unterlagen im Bereich „Sonstige produktionsrelevante Angaben“

durch Erklärung zu Punkt 1,

Nachweise zu Punkt 2 und 3,

sowie eine plausible Begründung des Härtefalls zu Punkt 4 nachzuweisen.

Antragsberatung:

Nadja Jumah (jumah@ffa.de, 030 – 27577-419)

Manuela Mildner (mildner@ffa.de, 030 – 27577-414)

Sonja Halbherr (halbherr@ffa.de, 030 – 27577-429)